



An die
Justizgewerkschaften des dbb

- je besonders -

Berlin, den 1. Juni 2006
GB 1-Ge/dk 130-54-5

**Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Justizmodernisierungsgesetzes
Unsere E-Mail vom 23. Mai 2006**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

anliegend übersenden wir Ihnen zur Kenntnisnahme die Stellungnahme des dbb zu dem vom BMJ kurzfristig vorgelegten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung der Justiz.

Wir haben uns um eine abgestimmte Stellungnahme bemüht, in welcher die – soweit Rückläufe bei uns eingegangen sind – abweichenden Positionen ausgeklammert worden sind. Ergänzend haben wir Anregungen unserer Dienstleistungszentren aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen


Günter Schönwald
Geschäftsbereichsleiter Grundsatz,
Dienstrecht und Mitbestimmung

Anlage



An das
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37

10117 Berlin

Friedrichstraße 169/170
D-10117 Berlin
Telefon 030. 40 81 - 40
Telefax 030. 40 81 - 49 99
post@dbb.de
www.dbb.de

Berlin, den 1. Juni 2006
GB 1-Ge/dk 130-54-5

Entwurf eines Zweiten Justizmodernisierungsgesetzes
AZ: 3010/18-1

Sehr geehrte Damen und Herren,

der dbb beamtenbund und tarifunion bedankt sich für die Übersendung des o. g. Gesetzentwurfes und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zu Art. 4 des Entwurfs

Art. 4 des Entwurfs sieht eine Änderung des Deutschen Richtergesetzes dahingehend vor, dass eine Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter ausdrücklich normiert werden soll. Wir regen an, die gesetzliche Normierung der Fortbildungspflicht auch im Rechtspflegergesetz als Klarstellung entsprechend für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger vorzusehen. Sie sind als unabhängiges Organ der Rechtspflege ebenso für die Gewährleistung eines hohen Qualitätsstandards in der Justiz von herausragender Bedeutung. Entscheidend ist weiterhin, dass eine solche Fortbildungsverpflichtung dann auch mit einem entsprechenden Fortbildungsangebot einhergehen muss, um die Bewältigung wachsender beruflicher Herausforderungen ebenso zu ermöglichen wie neue berufliche Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen.

Zu Art. 8 des Entwurfes

Die geplante Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung in § 195 BRAO mit Anlage durch Artikel 8 des Entwurfes findet nicht die Zustimmung des dbb beamtenbund und tarifunion. Hiermit wird eine Gerichtskostenpflicht für das berufsständische Gerichtsverfahren der Anwälte eingeführt.

Ähnliche Bestrebungen des Gesetzgebers sind zu erkennen, in dem er durch Änderung des Bundesdisziplinalgesetzes Gerichtskosten auch hinsichtlich des Disziplinarverfahrens einzuführen gedenkt. Insoweit wird auf die Stellungnahme des dbb beamtenbund und tarifunion hierzu verwiesen. Im Ergebnis findet dies nicht unsere Zustimmung.

Besondere Berufsgruppen unterliegen neben den allgemeinen prozessualen Zugriffsmöglichkeiten zusätzlich dem Standes- bzw. Berufsrecht. Wir verkennen nicht, dass dies erforderlich ist, um die betroffenen Berufsgruppen gegebenenfalls an ihre Berufspflichten zu gemahnen. Dieses Verfahren, das zumeist mit Geldbußen

endet, zusätzlich mit Verfahrensgebühren in Gestalt der Gerichtskostenpflicht zu ergänzen, erscheint uns nicht sinnvoll. Namentlich die gering verdienenden Einzelanwälte, die ohnehin um das berufliche Überleben kämpfen, werden hierdurch übermäßig belastet. Die Fürsorgepflicht des Gesetzgebers gebietet eine Rücksichtnahme auch auf diese Angehörigen der Berufsstände. Auf eine Gerichtskostenpflichtigkeit des berufsständischen Verfahrens sollte unseres Erachtens verzichtet werden.

Zu Art. 10 des Entwurfes

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 10 eine Änderung des § 72 ZPO vor, mit dem Ziel, künftig zu verhindern, dass den gerichtlich bestellten Sachverständigen der Streit verkündet werden kann. Diese Regelung erscheint uns inkonsequent. In der Begründung weist der Entwurf zutreffend darauf hin, dass auch Zeugen grundsätzlich der Streit verkündet werden kann. Hier ist nicht ersichtlich, inwieweit dies nicht auch grundsätzlich gegenüber Sachverständigen möglich sein soll. Nach hiesigem Verständnis stehen die Sachverständigen den Zeugen als Beweismittel gleich.

Korrespondierend hierzu gibt es die Vorschrift des § 839 a BGB. Dieser sieht eine Haftung des gerichtlichen Sachverständigen bei unrichtiger Gutachtenerstellung vor. Hiernach hat der Gesetzgeber sich dahin gehend entschieden, etwaigen Betroffenen eine Anspruchsnorm gegen einen unrichtig handelnden Sachverständigen in die Hand zu geben.

Das Wesen der Streitverkündung besteht unter anderem darin, die Verjährung gegenüber einem möglichen Dritten als Verpflichteten zu hemmen. Die Parteien durch die geplante Änderung auf andere verjährungshemmende Tatbestände zu verweisen, erscheint wenig einsichtig. Wenn der Sachverständige als potentiell Schadensersatzverpflichteter betrachtet werden kann, so erscheint es sachgerecht, den Betroffenen auch die Möglichkeit einzuräumen, ihm den Streit zu verkünden.

Zu Art. 11 des Entwurfs

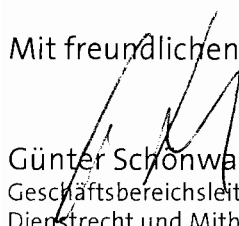
Die in Art. 11 enthaltenen Vorschläge zur Einschränkung des baren Zahlungsverkehrs bei Gerichten und Justizbehörden werden von uns im Grundsatz begrüßt.

Ergänzende Anmerkung

Schließlich wollen wir die Vorlage des Entwurfes eines Zweiten Justizmodernisierungsgesetzes zum Anlass nehmen, an die in einigen Bundesländern noch ausstehende Umsetzung der durch das Erste Justizmodernisierungsgesetz eröffneten Übertragungsmöglichkeiten von Zuständigkeiten der Richterinnen und Richter auf die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zu erinnern.

Wir würden uns freuen, wenn die dargestellten Anregungen und Bedenken im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen


Günter Schönwald
Geschäftsbereichsleiter Grundsatz,
Dienstrecht und Mitbestimmung